

# **Satzung des „FRÖBEL-Kindergarten Hechendorf e.V.“**

## **§1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen: FRÖBEL-Kindergarten Hechendorf e.V. und ist beim Amtsgericht Starnberg in das Vereinsregister einzutragen. Er hat seinen Sitz in Hechendorf.

## **§2 Sinn und Zweck**

Der „FRÖBEL-Kindergarten Hechendorf e.V.“ als Bildungs- und Erziehungseinrichtung soll dazu beitragen, dass Kinder vor ihrem Eintritt in die Schule körperlich, geistig, seelisch und sozial nach dem pädagogischen Ansatz von Friedrich Fröbel gefördert und fachkompetent begleitet werden. Er soll als freier Träger der Jugendhilfe anerkannt werden. Er soll Träger eines „FRÖBEL-Kindertages“ in Hechendorf, der in den Bedarfsplan aufgenommen ist und der jeweiligen Fassung des Bayerischen Kindertagesgesetzes entspricht, sein.

Besondere Merkmale:

1. Der „FRÖBEL-Kindergarten Hechendorf e.V.“ vertritt in seiner Konzeption den spiel-, lern- und handlungspädagogischen Ansatz nach Friedrich Fröbel.
2. Er steht grundsätzlich allen Kindern ab dem 3. Lebensjahr offen. Bei über die Kapazität hinausgehender Nachfrage haben Kinder von aktiven Vereinsmitgliedern und Geschwisterkinder Vorrang.
3. Er arbeitet als Träger eng mit den Familien und dem Fachpersonal, das eine Zusatzausbildung zum pädagogischen Ansatz nach Fröbel haben muss (Anstellungs-Voraussetzung) zusammen.
4. Der „FRÖBEL-Kindergarten Hechendorf e.V.“ kooperiert mit Personen und Institutionen, die den Zielen des Vereins nicht entgegen stehen.
5. Der „FRÖBEL-Kindergarten Hechendorf e.V.“ orientiert sich in seinen Aktivitäten an den Werten eines christlich-humanistischen Menschen- und Weltbildes.

## **§3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Er dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## **§4 Aufnahme und Austritt von Mitgliedern**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele und Zwecke (§2) unterstützt. Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.
2. Der Antrag auf Aufnahme ist zu begründen und schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Bei Ablehnung hat der Bewerber das Recht innerhalb von vier Wochen nach Ablehnung die Mitgliederversammlung anzurufen, die dann mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet.
3. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
4. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
5. Der sofortige Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag mehr als vier Wochen im Rückstand ist. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Das Mitglied hat vor dem Ausschluss das Recht auf Anhörung. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung die Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod der natürlichen Person oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

## **§5 Mitgliedsbeitrag**

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Er wird von der Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgelegt.

## **§6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die das Konzept Fröbels vertretende Fachberatung

## **§7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich (Brief, Fax, Email) unter Angabe von Tagesordnungspunkten mindestens 14 Tage vor dem Termin einberufen, wenn die Belange des Vereins dieses erfordern, mindestens aber 1x im Jahr. Sie ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie entscheidet insbesondere über: die Wahl des Vorstands, Satzungsänderung, Mitgliedsbeiträge, Auflösung des Vereins, Aufnahme von Darlehen über € 2.500, Entlastung des Vorstands.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie schriftlich von einem Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen gefordert wird.

3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
4. Bei Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit **aller** Mitglieder erforderlich. Hier können Zustimmung oder Ablehnung auch 14 Tage vor der Sitzung schriftlich im Wortlaut vom Vorstand eingeholt werden.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt und vom Protokollanten/ der Protokollantin und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.

## **§8 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind: der/die Vorsitzende, dessen/deren StellvertreterIn und der/die SchatzmeisterIn. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam bei Rechtsgeschäften außergerichtlich und gerichtlich.  
Von der Mitgliederversammlung kann der Vorstand bei Bedarf um ein oder zwei weitere Mitglieder (auf maximal fünf) erweitert werden. Diese zusätzlichen Vorstandsmitglieder sind nicht Vorstand im Sinne des §26 BGB.
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit). Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben: Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen, Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Einbringen von Satzungsänderungen die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden. Er ist verpflichtet, bei allen Fragen zum pädagogischen Konzept des Fröbel-Kindergartens die Fachberatung zu hören und zu den diesbezüglichen Sitzungen einzuladen.  
Bis zur Neuwahl führt der bisherige Vorstand die Geschäfte weiter, jedoch längstens für die Dauer eines  $\frac{3}{4}$  Jahres.
3. Der Vorstand wird vom/von dem/der Vorsitzenden oder dem/der StellvertreterIn einberufen und fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, ist der Vorstand beschlussfähig. Es werden Beschlussprotokolle angefertigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende bzw. bei dessen/deren Abwesenheit der/ die Stellvertretende.

## **§9 Fachberatung**

Um die Aufgaben des Vereins seinen Zielen gemäß ausführen zu können ist eine Fachberatung zum pädagogischen Ansatz nach Friedrich Fröbel unerlässlich. Der/die FachberaterIn wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt (gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt). oder auf Vorschlag des Vorstandes bestätigt. Er/Sie hat den Vorstand, das Personal, die Eltern und Kinder in erzieherischen und konzeptionellen Fragen zu informieren und zu begleiten und ist für das pädagogische Gesamtkonzept verantwortlich.

## **§10 Geschäftsführung**

Das Geschäftsjahr dauert vom 01. Januar bis 31. Dezember. Der Vorstand legt den Mitgliedern spätestens zwei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahrs den jährlichen Geschäftsbericht zur Erteilung der Entlastung vor

## **§11 Finanzierung und Verwendung der Mittel**

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
  - Mitgliedsbeiträge und Elternbeiträge
  - Zuschüsse der öffentlichen Hand, z.B. lt. Bayr. Kindergartengesetz
  - Spenden
  - Sonstige Einnahmen
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Absätze 2,3 und 4 stehen dem Ersatz von Auslagen nicht entgegen.

## **§12 Mitgliedschaft in einem Dachverband**

Der „FRÖBEL-Kindergarten Hechendorf e.V.“ strebt die Mitgliedschaft im Paritätischen Wohlfahrtsverband Bayern als geeignetem Dachverband an.

## **§13 Auflösung**

1. Die Auflösung des „FRÖBEL-Kindergarten Hechendorf e.V.“ kann mit Dreiviertelmehrheit **aller** Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Bayern, der dafür Sorge trägt, dass es für kindorientierte Bildung und Erziehung im Sinne des §2 verwendet wird.

Hechendorf, den 21.04.2002, an Friedrich Fröbels 220. Geburtstag